

## Definition „Behinderung“ nach dem biopsychosozialen Modell

### *Inklusion als Grundkonzept des neuen Förderungsmodells*

Das aktuelle Dienstleistungsangebot für Menschen mit Behinderungen sowie mit psychischen Erkrankungen und mit Abhängigkeitserkrankungen hat sich in den vergangenen Jahren auf der Grundlage des aktuellen Behinderungsbegriffes verändert. **Dem Begriff liegt ein biopsychosoziales Modell zugrunde, das ausgehend von den verschiedenen Beeinträchtigungen die Aufmerksamkeit auf umwelt- und einstellungsbedingte Barrieren richtet, die die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen an der Gesellschaft behindern. Nicht die Defizite stehen im Vordergrund, sondern die Fähigkeiten.** Die Unterstützungen zielen darauf ab, die Potenziale der Menschen zur Geltung zu bringen, die Barrieren abzubauen und somit die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Eigenständigkeit als Bürgerinnen und Bürger zu fördern. **Es handelt sich um einen neuen Ansatz für den Umgang mit Behinderungen, der auch für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Abhängigkeitserkrankungen gilt.** Parallel zum geänderten Behinderungsbegriff wurde die Zielsetzung der Integration von Menschen mit Behinderungen mittlerweile durch den der Inklusion von Menschen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und Abhängigkeitserkrankungen abgelöst. Der Unterschied zwischen dem Begriff der Integration und dem der Inklusion besteht darin, dass Integration von einer vorgegebenen Gesellschaft ausgeht, in die integriert werden kann und soll, Inklusion aber erfordert, dass gesellschaftliche Verhältnisse, die exkludieren, überwunden werden müssen. Im Bereich Behinderung bedeutete Integration daher vor allem, die Menschen mit Behinderungen durch die Überwindung der Behinderung selbst an die Gesellschaft anzugleichen. **Die Inklusion zielt hingegen darauf ab, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Unterschiedlichkeit als Bereicherung wahrgenommen wird und jeder Mensch in seiner Individualität und damit unabhängig vom Vorhandensein einer Behinderung sich als gleichberechtigtes Mitglied der Gesellschaft entfalten kann.**

### *Volle Zuerkennung der Bürgerrechte*

Die geänderte Auffassung von Behinderung findet ihren Niederschlag in der vollen Zuerkennung, auch infolge der UN-Konvention, der Bürgerrechte an Menschen mit Behinderungen. In diesem Sinne setzt sich das aktuelle Betreuungs- und Begleitungsnetz aus einem bedarfsgerechten, territorial breit gefächerten, differenzierten, abgestuften Angebot an stationärer, teilstationärer und ambulanter Betreuung und Begleitung zusammen, in dessen Zentrum das individuelle Projekt steht. Als Ziel wird dabei verfolgt, den Verbleib oder die Wiedereingliederung der Person in die Gesellschaft über den Erhalt, die Sicherung und die Stärkung von Selbständigkeit, Eigenverantwortung und Autonomie zu fördern und zu unterstützen und behindernde Barrieren systematisch und konsequent abzubauen. „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ als Bezeichnung des Landesgesetzes Nr. 7 vom 14. Juli 2015, das den neuen gesetzlichen Rahmen bildet, ist in diesem Sinn eine programmatische Vorgabe. Menschen mit Behinderungen, mit psychischen und Abhängigkeitserkrankungen. **Die Konkretisierung dieser Bürgerrechte bedeutet in erster Linie die Umsetzung des selbstbestimmten Wohnens und der Teilhabe am Arbeitsleben sowie am Leben der Gemeinschaft für die Menschen mit Behinderungen sowie mit psychischen Erkrankungen und mit Abhängigkeitserkrankungen.**